



Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung – SVO)

Die Änderung der Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung – SVO) mache ich nachstehend bekannt.
Hannover, 11.05.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

Sachverständigen (SVO) in der Fassung vom 11.12.2018 (veröffentlicht in der Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen, Deutsches Ingenieurblatt, Ausgabe 1-2/2019) wird wie

Anlage

– Ausfertigung –

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 1. Sitzung am 24.03.2022 gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NInG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. 2021, 743) die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung – SVO) beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat mit dem Erlass vom 10.05.2022 – AZ: 21-32172/2060 – die Satzung zur Änderung der Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung – SVO) genehmigt.

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung – SVO)

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 1. Sitzung am 24.03.2022 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 10 und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 28 Abs. 5 NInG die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Sachverständigenordnung -SVO

Die Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von

INHALT

- Änderung der Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung – SVO) 1
- Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen (FortbS) 3
- Sachgebietsregistersatzung für Brandschutz (SGRS BrSch) 6
- Sachgebietsregistersatzung für Energieeffizienz (SGRS EE) 8
- Änderung der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen 11
- Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk) 12



folgt geändert:

1. Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

Das Wort „Sachverständigenordnung“ wird durch das Wort „Sachverständigensatzung“ ersetzt.
Die Abkürzung „SVO“ wird in „SVS“ geändert.

2. In der Gliederung wird die Überschrift zu § 4 geändert in „Zuständigkeit und Verfahren“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer „9“ wird durch die Ziffer „10“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe a wird das Wort „NIngG“ durch die Worte „Niedersächsisches Ingenieurgesetz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe b werden die Worte „in Deutschland hat“ durch die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält“ ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- d) „(5) 1Bei der Bewertung der nach Abs. 2 geforderten Besonderen Sachkunde von Antragstellern sind auch Ausbildungs- und Befähigungsnachweise anzuerkennen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden. 2Wenn der Antragsteller in einem der in Satz 1 genannten Staaten für ein bestimmtes Sachgebiet
 - 1. zur Ausübung von Sachverständigentätigkeiten berechtigt ist, die dort Personen vorbehalten sind, die über eine der Besonderen Sachkunde im Sinne des Abs. 2 im Wesentlichen entsprechende Sachkunde verfügen, oder
 - 2. in zwei der letzten zehn Jahre Vollzeitig als Sachverständiger tätig gewesen ist und sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt, dass der Antragsteller über eine überdurchschnittliche Sachkunde verfügt, die im Wesentlichen der Besonderen Sachkunde im Sinne des Abs. 2 entspricht,

ist seine Sachkunde bezüglich dieses Sachgebiets vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes als ausreichend anzuerkennen.

- 3. Soweit sich die Inhalte der bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit eines Antragstellers auf dem Sachgebiet, für das die öffentliche Bestellung beantragt wird, wesentlich von den Inhalten unterscheiden, die nach Abs. 2 Voraussetzung für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger für das betreffende Sachgebiet sind, kann dem Antragsteller nach seiner Wahl eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang auferlegt werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Verfahren“ die Worte „Zuständigkeit und“ ergänzt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:
 - „(1) 1. Die Ingenieurkammer ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt.
 - 2. Die Zuständigkeit der Ingenieurkammer endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

6. § 4a erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der Ingenieurkammer bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 4 Abs. 1 S. 1 im Kammerbezirk zu begründen.
(2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36a Abs. 3 und 4 Gewerbeordnung.“

7. § 7a Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert

In Satz 2 werden die Worte „von der Bestandskraft des Lösungsbescheids“ durch die Worte „von dessen Bestandskraft“ ersetzt.

§ 16 wird wie folgt geändert

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Umfang“ ein Komma und die Worte „mindestens jedoch in 16 Fortbildungseinheiten binnen 2 Jahren,“ eingefügt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - „Die Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen gilt für alle Sachverständigen, die der Sachverständigensatzung unterliegen unabhängig von ihrem Mitgliedsstatus, mit der Maßgabe, dass
 - 1. in Konkretisierung zur § 3 Abs. 1 FortbS 2 Fortbildungspunkte auf Fortbildungsmaßnahmen zu Rechts- und Verfahrensfragen (insbesondere Auftreten als Gerichtsgutachter) entfallen müssen
 - 2. in Abweichung von § 2 Abs. 4 FortbS die übrigen Fortbildungsmaßnahmen bestellungsgebietspezifisch sein müssen,
 - 3. § 8 Abs. 6 FortbS nicht für Sachverständige gilt, die nicht auch Kammermitglied sind.
- c) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 - „Wird die Fortbildungspflicht auch nicht in der Nachholungsfrist des § 8 Abs. 5 FortbS erfüllt, stellt dies einen Verstoß gegen die Pflichten öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger dar, mit der Folge, dass diesen Sachverständigen Auflagen i.S.d. § 2 Abs. 3 erteilt werden oder die Bestellung i.S.d. § 23 entzogen wird.“

9. § 22 Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Die Worte „in Deutschland“ werden durch die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ ersetzt.

**10. § 27 wird wie folgt geändert:**

Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für bei der Ingenieurkammer Niedersachsen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die bereits vor dem 19.05.2022 keine Niederlassung i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 mehr im Kammerbezirk unterhalten haben, bleibt die Ingenieurkammer bis zum 31.12.2026 zuständig, wenn der oder die Sachverständige nicht zuvor die Bestellung von sich aus beendet.“

11. In folgende Paragraphen werden Satzzeichen eingefügt:

- a) § 2 Abs. 4
- b) § 3 Abs. 1
- c) § 4 Abs. 2
- d) § 5 Abs. 1 und Abs. 3
- e) § 7
- f) § 7a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3
- g) § 8 Abs. 3 und Abs. 4
- h) § 11 Abs. 1 und Abs. 2
- i) § 12 Abs. 2
- j) § 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3
- k) § 14 Abs. 2
- l) § 15 Abs. 4
- m) § 16

- n) § 18
- o) § 20 Abs. 1
- p) § 21
- q) § 27 Abs. 1

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Ingenieurkammer in Kraft.

Hannover, 25.03.2022
Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen (FortbS)

Die Fortbildungssatzung mache ich nachstehend bekannt.
Hannover, 10.05.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

Anlage

– **Ausfertigung** –

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 1. Sitzung am 24.03.2022 gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. 2021, 743) die nachfolgende Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen (FortbS) beschlossen.

Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen (FortbS)

Aufgrund des § 28 Abs. 3 i. V. m. mit § 35 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG) vom in Verbindung mit §§ 40, 35 Abs. 3 NIngG hat die 7. Vertreterversammlung in ihrer 1. Sitzung am 24.03.2022 die folgende Fortbildungssatzung beschlossen:

Präambel

Das Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit gegenüber Ingenieuren gründet sich darauf, dass technisches Fachwissen durch qualifizierte Ausbildung und die Berufsausübung gegeben ist.

Dies bedeutet, dass die Ingenieurinnen und Ingenieure fachliche Kom-

petenz in der täglichen Arbeit durch berufsbegleitendes Weiterlernen und durch Fortbildung aktualisieren und vertiefen müssen. Zur Sicherung einer umfassenden und kontinuierlichen Fortbildung ist die Fortbildungspflicht für Ingenieurinnen und Ingenieure als Berufspflicht in § 40 Abs. 2 Nr. 1 NIngG gesetzlich verankert. Darin sind die berufliche Fortbildung und die Pflicht, sich auch über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten, festgelegt. Der Gesetzgeber hat damit die Bedeutung der Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der Erbringung von Ingenieurleistungen besonders hervorgehoben. Die Ingenieurkam-

mer überwacht die Einhaltung der Fortbildung im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung und legt mit dieser Fortbildungssatzung Inhalte, Umfang, Befreiung und Überprüfung der Fortbildung fest.

§ 1 Kreis der Verpflichteten

- (1) Der Verpflichtung zur Fortbildung unterliegen die Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen, ausgenommen sind Mitglieder, die den Ingenieurberuf nicht mehr ausüben.
- (2) Im Fall des Vorliegens des § 11 Abs. 4 NIngG kann die Ingenieurkammer von der Fortbildungspflicht für einen begrenzten Zeitraum absehen.

§ 2 Fortbildungsinhalte

- (1) Fortbildungsverpflichtete haben sich in ihrem Aufgabengebiet in dem Umfang fortzubilden, wie es die zur Erhaltung und Entwicklung der Ausübung des Berufes erforderlichen Fachkenntnisse notwendig machen.
- (2) ¹ Der Inhalt der notwendigen Fortbildung richtet sich insbesondere nach dem Tätigkeitsgebiet der Fortbildungsverpflichteten.



² Sie sind frei in der Wahl ihrer Fortbildung.

- (3) Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, neuer ingenieurtechnischer Verfahren, der Fortschreibung technischer Normen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik das zum Erhalt und Fortentwicklung der Ingenieurkompetenz notwendige Wissen vermittelt werden.
- (4) ¹ Die Fortbildung soll überwiegend fachspezifische, aber auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse umfassen.
² Daher gehören zur Fortbildung auch Themen wie die Verbesserung kommunikativer, sozialer und betriebswirtschaftlicher Kompetenzen sowie die Aneignung von Grundkenntnissen in einschlägigen Rechtsthemen. ³ Sie schließt außerdem die Methoden der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements ein.
- (5) Die Fortbildungsinhalte orientieren sich an der in § 2 NIngG genannten Berufsaufgabe.
- (6) Die im Anhang aufgeführten Themen sind besonders geeignet, der Fortbildungspflicht nachzukommen.

§ 3 Umfang der Fortbildung

- (1) Die Fortbildungsverpflichteten haben sich in einem Umfang von mindestens 16 Fortbildungseinheiten in einem Zeitraum von zwei Jahren (Fortbildungszeitraum) fortzubilden.
- (2) ¹ Dabei ist für je eine Fortbildungseinheit (mindestens 45 Minuten) je ein Fortbildungspunkt einzusetzen.
² Alle Fortbildungsverpflichteten haben daher im Fortbildungszeitraum mindestens 16 Fortbildungspunkte nachzuweisen.
- (3) Die in die gesetzliche Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragenen Personen haben sich über Vorschriften des öffentlichen Baurechts in Niedersachsen, insbesondere den Voraussetzungen der Baugenehmigungsverfahren und verfahrensfreien Maßnahmen, mit mindestens 6 Fortbildungspunk-

ten innerhalb des Fortbildungszeitraums fortzubilden.

§ 4 Geeignete Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Fortbildung erfolgt durch die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen insbesondere in Form von
- Seminaren
 - Fachvorträgen
 - Lehrgängen
 - Tagungen, Kongressen, Kolloquien und Symposien
 - Workshops
 - Fachexkursionen
 - Onlineangeboten, wie Onlineseminare oder e-Learning
 - Inhouse-Schulungen.
- (2) ¹ Als geeignete Fortbildung gilt auch die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten oder Fachaufsätzen.
² Dabei kann die Fortbildungsverpflichtung nicht allein durch Veröffentlichungen erfüllt werden.
- (3) Die Tätigkeit als Referent oder Referentin kann als Fortbildung anerkannt werden, allerdings wird eine Maßnahme mit demselben Inhalt innerhalb des in § 3 Abs. 1 genannten Zeitraums nur einmal angerechnet.
- (4) Als Fortbildung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das regelmäßige Lesen von Fachliteratur, da dieses von allen Fortbildungsverpflichteten erwartet wird.
- (5) Die vorgenannten Fortbildungsmaßnahmen werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch anerkannt, wenn sie kostenfrei angeboten werden.

§ 5 Fortbildungsnachweis

- (1) Der Fortbildungsnachweis wird in der Regel durch eine entsprechende Bescheinigung (Teilnahmebescheinigung) des jeweiligen Fortbildungsträgers geführt.
- (2) ¹ Die Teilnahmebescheinigung enthält Name des Veranstalters oder der Veranstalterin, Name und Vorname des Teilnehmenden und der Referentin oder des Referenten, Datum, Inhalt und Dauer der Fortbildung sowie die Anzahl der zu vergebenen Fortbildungspunkte.

² Dies gilt in entsprechender Anwendung auch für Onlineangebote.

- (3) ¹ Die Bescheinigung ist auf Anforderung der Ingenieurkammer vorzulegen.
² Auf die in § 40 Abs. 2 Nr. 1 NIngG festgelegte Mitwirkungspflicht wird verwiesen.

§ 6 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Ingenieurkammer führt die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen anderer Fortbildungsträger durch.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn Sie den Anforderungen des § 2 NIngG entsprechen.
- (3) Veranstaltungen mit überwiegend produktwerbenden Inhalten werden nicht anerkannt.
- (4) ¹ Die Fortbildungsangebote anderer Kammern, insbesondere der Architekten- und Ingenieurkammern, werden ohne weitere Prüfung anerkannt, es sei denn, dass die Voraussetzungen nach dieser Satzung offenkundig nicht erfüllt werden. ² Gleiches gilt für Hochschulen, berufsständische Verbände sowie Behörden.

§ 7 Antrag auf Anerkennung durch den Fortbildungsträger

- (1) Die Anerkennung kann durch den Fortbildungsträger oder die Fortbildungsverpflichteten beantragt werden. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor der Maßnahme schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben über die Fortbildungsmaßnahme enthalten:
- Name und Adresse des Fortbildungsträgers
 - Thema und Inhalt
 - zeitlicher Ablauf und Dauer der Fortbildungsmaßnahme
 - Datum und Ort der Veranstaltung
 - Name, Qualifikation und Befähigung der Referentin oder des Referenten
 - Anzahl der sich nach § 3 ergebenden Fortbildungspunkte



(3) ¹ Fortbildungsträger sind verpflichtet, den Teilnehmenden eine schriftliche Zusammenfassung der mit der Fortbildungsmaßnahme vermittelten Inhalte zur Verfügung zu stellen.

- ² Sie verpflichten sich außerdem,
1. den Teilnehmenden kostenlose Teilnahmebescheinigungen, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 erfüllt, auszustellen,
 2. für die jeweilige Fortbildungsveranstaltung eine Teilnehmerliste zu führen, sowie
 3. bei der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme der Ingenieurkammer den Zugang zu Kontrollzwecken zu gestatten.

(4) ¹ Die Anerkennung ist gebührenpflichtig. ²Näheres wird in der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer geregelt.

§ 8 Überprüfung der Fortbildung

(1) Die Ingenieurkammer überprüft durch Stichproben, ob die Fortbildungsverpflichteten ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen sind.

(2) ¹ Die nach Abs. 1 ausgewählten Fortbildungsverpflichteten weisen der Ingenieurkammer durch Vorlage geeigneter Fortbildungsnachweise nach, dass sie ihre Fortbildungspflicht in dem nach § 3 Abs. 1 genannten Zeitraum erfüllt haben.

² Beträgt die Verpflichtung noch nicht zwei Jahre, so ist der Anteil der zu erbringenden Fortbildungspunkte entsprechend zu kürzen.

(3) Daneben kann die Ingenieurkammer jederzeit aus besonderem Anlass, etwa bei Beschwerden oder konkreten Hinweisen, prüfen, ob die Fortbildungspflicht erfüllt wurde.

(4) ¹ Fortbildungsverpflichtete erhalten auf Anforderung bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Ingenieurkammer eine Bescheinigung, dass sie der Fortbildungspflicht im angegebenen Zeitraum nachgekommen sind.

² Diese ist gebührenfrei.

(5) ¹ Die Ingenieurkammer kann eine angemessene Frist zur Nachholung der Fortbildungspflicht setzen.

² Die Frist soll nicht mehr als zwölf Monate betragen.

(6) Kommt ein Kammermitglied der Fortbildungspflicht auch nach Ablauf

der Nachholungsfrist nicht nach, gilt dies als ein Verstoß gegen die Berufspflicht gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 NIngG, mit der Folge, dass ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet werden oder eine Rüge (§ 41 NIngG) erteilt werden kann.

§ 9 Fortbildungszertifikat und Fortbildungseblem

(1) ¹Auf formlosen Antrag kann einem Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen, das mindestens 24 Fortbildungspunkte innerhalb von zwei Jahren erlangt hat, ein Fortbildungszertifikat und ein Fortbildungseblem von der Ingenieurkammer erteilt werden.

² Das Emblem kann im Rahmen zulässiger Werbemaßnahmen auch vom Büroinhaber oder von der Büroinhaberin genutzt werden.

(2) ¹ Das Fortbildungszertifikat wird Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt; in diesem Zeitraum darf das Fortbildungseblem genutzt werden.

² Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei rechtzeitigem Nachweis der Voraussetzungen für jeweils zwei weitere Jahre möglich.

(3) Das Recht zur Verwendung des Fortbildungseblems endet abweichend von Absatz 2 Satz 1 mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Fortbildungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Anhang:

- Vorschläge für die thematische Ausrichtung der Fortbildung nach § 2
- Arbeitssicherheit
- Baubetrieb, Baupreisbildung
- Baukonstruktion und Bautechnik
- Baumanagement
- Baupraxis und Projektmanagement
- Bauschäden und Baumängel
- Baustofftechnologie
- Bau- und Planungsrecht, Bauordnungsrecht
- Bauvertragsrecht, Honorarrecht
- Bauwirtschaft
- Betriebssysteme, Programmiersprachen
- Betriebswirtschaft (im Zusammenhang mit der Führung eines

- Ingenieurbüros), Organisation, Controlling, Marketing
- Bewertung von Immobilien
- Boden- und Felsmechanik
- Brandmeldeanlagen
- Denkmalschutz
- Digitale Schalltechnik, Hochfrequenz-, Informationstechnik
- Elektro- und Energietechnik
- Energieeffizienz
- Energieeffizienz und Nachhaltigkeit
- Energieeffizienz, Wärmeschutz, Feuchteschutz
- Erd- und Grundbau, Geotechnik
- Fassadentechnik/-planung
- Förder-, Fertigungs- und Automatisierungstechnik
- Instandsetzungsplanung, Bauwerksdiagnostik
- Kfz- und Verfahrenstechnik
- Kommunikation, Konfliktlösungsmodelle, Mediation
- Koordination nach Baustellenverordnung (SiGeKo)
- Maschinen- und Anlagenbau
- Mechatronik
- Planung, Berechnung und Entwurf von Bauwerken
- Planungsmethoden, Bauprozesse, BIM
- Praktische und Technische Informatik
- Regenerative Energien
- Sachverständigenwesen: Verhalten und Auftreten als Gutachter im Gerichtsauftrag bzw. als Privatgutachter
- Schallschutz, Raumakustik
- Sicherheitstechnik
- Software- und Netzwerktechnik/-technologie
- Technische Ausrüstung, Gebäudetechnik
- Tragwerksplanung
- Verkehrs- und Stadtplanung
- Verkehrswesen und Verkehrsanlagen
- Vermessungswesen, Ingenieurgeodäsie
- vorbeugender Brandschutz, konstruktiver Brandschutz
- Wärmeschutz
- Wasserwirtschaft, Wasserbau
- Wasserver- und Abwasserentsorgung

Hannover, 25.03.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident



■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sachgebietsregistersatzung für Brandschutz (SGRS BrSch)

Die Sachgebietsregistersatzung für Brandschutz mache ich nachstehend bekannt.
Hannover, 10.05.2022 Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

Anlage

– **Ausfertigung** –

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 1. Sitzung am 24.03.2022 gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. 2021, 743) die nachfolgende Sachgebietsregistersatzung für Brandschutz (SGRS BrSch) beschlossen:

Sachgebietsregistersatzung für Brandschutz (SGRS BrSch)

Präambel

Die Ingenieurkammer führt gemäß § 27a NIngG das Register für Brandschutz. Ziel des Registers ist es, private, gewerbliche und öffentliche Bauherrinnen und Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und andere Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen.

In diesem Register sind Ingenieurinnen und Ingenieure aus den Reihen der Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen aufgeführt, die eine besondere Qualifikation im Bereich des (vorbeugenden) Brandschutzes nachgewiesen haben.

§ 1 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) In das Register werden Ingenieurinnen und Ingenieure auf Antrag eingetragen,
 1. die für die Dauer der Eintragung Mitglied der Ingenieurkammer sind, sofern keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen,
 2. sie ein Hochschulstudium in den Studiengängen des Bauingenieurwesens oder einer vergleichbaren Studienrichtung absolviert haben und
 3. vertiefte Fachkenntnisse und Berufserfahrung im Bereich (vorbeugender) Brandschutz

und Brandschutzfachplanungen nachweisen.

- (2) Besondere Fachkenntnisse und Berufserfahrung sind gegeben, wenn diese im Bereich des (vorbeugenden) Brandschutzes Kenntnisse übersteigen, die üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und Berufserfahrung vorausgesetzt werden können.
- (3) Vor der Eintragung prüft die Ingenieurkammer, ob eine ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtgefahren (Berufshaftpflichtversicherung) vorliegt.

§ 2 Nachweis der Fachkenntnis

¹ Der Nachweis der Fachkenntnisse wird durch ein einschlägiges Studium nach § 1 sowie durch fachspezifische Fortbildung auf dem Gebiet des (vorbeugenden) Brandschutzes erbracht.

² Der Nachweis der fachspezifischen Fortbildung muss durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungen belegt werden, deren Mindestumfang 24 Fortbildungspunkte innerhalb der letzten drei Jahre betragen soll.

³ Die Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer gilt entsprechend.

§ 3 Berufserfahrung

- (1) ¹ Für den Nachweis der Berufserfahrung wird eine angemessene praktische Tätigkeit auf Gebiet

(vorbeugender) Brandschutz vorausgesetzt.

² Die Angemessenheit ist anzunehmen, wenn eine mindestens dreijährige berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden kann. ³ Zum Nachweis der Berufserfahrung sind vorzulegen:

1. Lebenslauf mit Darstellung der Tätigkeiten auf dem Gebiet (vorbeugender) Brandschutz,
2. Liste von selbst gefertigten Referenzprojekten der letzten drei Jahre, aus der sich Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit ergibt und entweder durch eine Eigenerklärung oder durch eine Erklärung des Arbeitgebers bestätigt wird, dass die Projekte selbst erstellt wurden und
3. Vorlage von mindestens drei selbst erstellten Brandschutznachweisen oder objektbezogenen Brandschutzkonzepten für Gebäude der Gebäudeklassen 4, 5 oder Sonderbauten.

- (2) Weitere Nachweise können vorgelegt oder verlangt werden, sofern sie über die Berufserfahrung auf dem Gebiet (vorbeugender) Brandschutz Auskunft geben.

§ 4 Fachgremium

- (1) Die Entscheidung über die Eintragung in das Register trifft der Vorstand der Ingenieurkammer.
- (2) Für die Beurteilung der Fachkenntnisse und der Berufserfahrung zieht die Ingenieurkammer sachverständige Personen zu, die vom Vorstand in das „Fachgremium Brandschutz“ berufen werden.
- (3) ¹ Das Fachgremium besteht in der Regel aus drei Personen, die einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende wählen.
² Die Mitglieder des Fachgremiums sollen



1. Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen sein und
 2. über mindestens die gleichen Fachkenntnisse und Berufserfahrung auf dem Gebiet (vorbeugender) Brandschutz verfügen, wie die Antragstellenden.
- (4) ¹ Die Berufung der Mitglieder des Fachgremiums wird in der auf die Berufung folgenden nächsten Sitzung der Vertreterversammlung bestätigt. ² Die Mitglieder des Fachgremiums sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen.
- (5) Die Mitglieder des Fachgremiums können auch in anderen Fachgremien tätig werden.
- (6) ¹ Fachgremien anderer Kammern können herangezogen werden, sofern die Ingenieurkammer kein eigenes Fachgremium bildet. ² Herangezogene Fachgremien geben ebenfalls ihr Votum gegenüber dem Vorstand der Ingenieurkammer ab.

§ 5 Eintragung

- (1) ¹ Das nach § 4 eingerichtete Fachgremium sichtet die eingegangenen Unterlagen und stellt fest, ob diese den Anforderungen an Fachkenntnis und Berufserfahrung genügen. ² Das Fachgremium kann zu einem Fachgespräch einladen.
- (2) ¹ Das Fachgremium fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und gibt dem Vorstand gegenüber ein Votum zur Eintragung ab.

- ² Die Entscheidung über die Eintragung trifft der Vorstand.
- (3) Für die in das Register einzutragenden Daten der aufgenommenen Personen wird auf § 27a Abs. 1 Satz 3 NInG verwiesen.
- (4) ¹ Die von der Ingenieurkammer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf dem Gebiet (vorbeugender) Brandschutz können vorbehaltlich des Votums des Fachgremiums ohne einen gesonderten Nachweis eingetragen werden. ² Dies gilt auch, wenn die entsprechende Bestellung nach dem Recht eines anderen Bundeslandes oder die Bestellung durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt ist.

§ 6 Befristung

- (1) Die Eintragung in das Register für Brandschutz erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet mit Fristablauf, sofern nicht vorher die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet wird.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist wird das eingetragene Mitglied von der Ingenieurkammer auf den Fristablauf und die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung zu stellen, hingewiesen.
- (3) ¹ Zur Verlängerung der Eintragung ist der Nachweis einer im Sinne der Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen geeigneten Fortbildung zu erbringen. ² Mindestens 24 Fortbildungspunkte innerhalb der letzten fünf Jahre auf dem Gebiet (vorbeugen-

der) Brandschutz sind nachzuweisen.

§ 7 Streichung

- (1) Die Streichung aus dem Register erfolgt
1. wenn die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet ist,
 2. nach Ablauf der Frist aus § 6 Abs. 1,
 3. wenn das Mitglied auf die Eintragung verzichtet oder
 4. Zweifel an der Zuverlässigkeit des oder der Eingetragenen bestehen.
- (2) Für die Streichung von Eintragungen in den Registern gilt § 23 Abs. 1 NInG entsprechend.
- (3) ¹ Die Löschung erfolgt in den Fällen der Nummern 1 und 2 ohne nähere Prüfung. ² In den Fällen der Nummer 3 kann das Fachgremium eingeschaltet werden, sofern der Vorstand dieses wünscht. ³ Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Löschung.

§ 8 Kosten

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Es gilt die Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Ingenieurnachrichten, der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts, in Kraft.

Hannover, 25.03.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident



■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sachgebietsregistersatzung für Energieeffizienz (SGRS EE)

Die Sachgebietsregistersatzung für Energieeffizienz mache ich nachstehend bekannt.

Hannover, 10.05.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

Anlage

– Ausfertigung –

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 1. Sitzung am 24.03.2022 gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. 2021, 743) die nachfolgende Sachgebietsregistersatzung für Energieeffizienz (SGRS EE) beschlossen:

Sachgebietsregistersatzung für Energieeffizienz (SGRS EE)

Präambel

Die Ingenieurkammer führt gemäß § 27a NIngG das Register für Energieeffizienz. Ziel des Registers ist es, private, gewerbliche und öffentliche Bauherrinnen und Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und andere Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen. In diesem Register sind Ingenieurinnen und Ingenieure aus den Reihen der Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen aufgeführt, die der Ingenieurkammer ihre Qualifikation im Bereich der Energieeffizienz nachgewiesen haben.

§ 1 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) In das Register werden Ingenieurinnen und Ingenieure auf Antrag eingetragen,
 1. die für die Dauer der Eintragung Mitglied der Ingenieurkammer sind, sofern keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen,
 2. sie ein Hochschulstudium in den Studiengängen des Bauingenieurwesens oder einer vergleichbaren Studienrichtung absolviert haben,
 3. die Voraussetzungen für die Ausstellungsberechtigung von

Energieausweisen nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG) erfüllen

4. mindestens eine der nachstehenden zusätzlichen Vertiefungen der Fachkenntnisse der Energieberatung (vgl. Anhang) und/oder energieeffizienter Gebäudeplanung und -sanierung nachweisen:
 - a) Energieberatung – Wohngebäude
 - b) Energieberatung – Nichtwohngebäude
 - c) Effizienzhausplanung – Wohngebäude
 - d) Effizienzhausplanung – Nichtwohngebäude
 - e) Energieoptimiertes Denkmal und
5. besondere Kenntnisse und angemessene Berufserfahrung auf dem Gebiet der Energieeffizienz nachweisen.
 - (2) Besondere Fachkenntnisse und Berufserfahrung sind gegeben, wenn diese im Bereich der Energieeffizienz Kenntnisse übersteigen, die üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und Berufserfahrung vorausgesetzt werden können.
 - (3) Vor der Eintragung prüft die Ingenieurkammer, ob eine ausreichende Versicherung gegen

Haftpflichtgefahren (Berufshaftpflichtversicherung) vorliegt.

§ 2 Nachweis der Fachkenntnis

- (1) ¹ Der Nachweis der Fachkenntnisse wird durch ein einschlägiges Studium nach § 1 erbracht sowie durch fachspezifische Fortbildung auf dem Gebiet der Energieeffizienz erbracht.
 - ² Der Nachweis der fachspezifischen Fortbildung muss durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungen belegt werden, deren Mindestumfang 24 Fortbildungspunkte innerhalb der letzten drei Jahre betragen soll.
 - ³ Die Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer gilt entsprechend.
- (2) Ein Nachweis über den Eintrag in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes wird bei Eintragung in das Register Energieeffizienz anerkannt.

§ 3 Berufserfahrung

- (1) ¹ Für den Nachweis der Berufserfahrung wird eine angemessene praktische Tätigkeit auf Gebiet der Energieeffizienz vorausgesetzt.
 - ² Die Angemessenheit ist anzunehmen, wenn eine mindestens dreijährige berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden kann.
 - ³ Zum Nachweis der Berufserfahrung sind vorzulegen:
 1. Lebenslauf mit Darstellung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Energieeffizienz,
 2. Liste von selbst gefertigten Referenzprojekten der letzten drei Jahre, aus der sich Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit ergibt und entweder durch eine Eigenerklärung oder durch eine Erklärung des Arbeitgebers bestätigt wird, dass die Projekte selbst erstellt wurden.



- (2) Weitere Nachweise können vorgelegt oder verlangt werden, sofern sie über die Berufserfahrung auf dem Gebiet der Energieeffizienz Auskunft geben.

§ 4 Fachgremium

- (1) Die Entscheidung über die Eintragung in das Register trifft der Vorstand der Ingenieurkammer.
- (2) Für die Beurteilung der Fachkenntnisse und der Berufserfahrung zieht die Ingenieurkammer sachverständige Personen hinzu, die vom Vorstand in das „Fachgremium Register für Energieeffizienz“ berufen werden.
- (3) ¹ Das Fachgremium besteht in der Regel aus drei Personen, die einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende wählen.
² Die Mitglieder des Fachgremiums sollen
1. Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen sein und
 2. über mindestens die gleichen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen auf dem Gebiet der Energieeffizienz verfügen, wie die Antragstellenden.
- (4) ¹ Die Berufung der Mitglieder des Fachgremiums wird in der auf die Berufung folgenden nächsten Sitzung der Vertreterversammlung bestätigt. ² Die Mitglieder des Fachgremiums sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen.
- (5) Die Mitglieder des Fachgremiums können auch in anderen Fachgremien tätig werden.
- (6) ¹ Fachgremien anderer Kammern können herangezogen werden, sofern die Ingenieurkammer kein eigenes Fachgremium bildet.
² Herangezogene Fachgremien

geben ebenfalls ihr Votum gegenüber dem Vorstand der Ingenieurkammer ab.

§ 5 Eintragung

- (1) ¹ Das nach § 4 eingerichtete Fachgremium sichtet die eingegangenen Unterlagen und stellt fest, ob diese den Anforderungen an die besonderen Kenntnisse und der Berufserfahrung genügen.
² Das Fachgremium kann zu einem Fachgespräch einladen.
- (2) ¹ Das Fachgremium fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und gibt dem Vorstand gegenüber ein Votum zur Eintragung ab.
² Die Entscheidung über die Eintragung trifft der Vorstand.
- (3) Für die in das Register einzutragenden Daten der aufgenommenen Personen wird auf § 27a Abs. 1 Satz 3 NInG verwiesen.
- (4) ¹ Die von der Ingenieurkammer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf dem Gebiet Energieeffizienz können vorbehaltlich des Votums des Fachgremiums ohne einen gesonderten Nachweis eingetragen werden. ² Dies gilt auch, wenn die entsprechende Bestellung nach dem Recht eines anderen Bundeslandes oder die Bestellung durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt ist.

§ 6 Befristung

- (1) Die Eintragung in das Register für Energieeffizienz erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet mit Fristablauf, sofern nicht vorher die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet wird.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist wird das eingetragene Mitglied von der Ingenieurkammer auf den Fristablauf und

die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung zu stellen, hingewiesen.

- (3) ¹ Zur Verlängerung der Eintragung ist der Nachweis einer im Sinne der Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen geeigneten Fortbildung zu erbringen.
² Mindestens 24 Fortbildungspunkte innerhalb der letzten fünf Jahre auf dem Gebiet der Energieeffizienz sind nachzuweisen.

§ 7 Streichung

- (1) Die Streichung aus dem Register erfolgt
1. wenn die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet ist,
 2. nach Ablauf der Frist aus § 6 Abs. 1,
 3. wenn das Mitglied auf die Eintragung verzichtet oder
 4. Zweifel an der Zuverlässigkeit des oder der Eingetragenen bestehen.
- (2) Für die Streichung von Eintragungen in den Registern gilt § 23 Abs. 1 NInG entsprechend.
- (3) ¹ Die Löschung erfolgt in den Fällen der Nummern 1 und 2 ohne nähere Prüfung.
² In den Fällen der Nummer 3 kann das Fachgremium eingeschaltet werden, sofern der Vorstand dieses wünscht.
³ Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Löschung.

§ 8 Kosten

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Es gilt die Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Ingenieurnachrichten, der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts, in Kraft.

Anhang Nachweis der Zusatzqualifikationen

1 entspr. „Energieberatung für Wohngebäude (BAFA)“
2 entspr. „Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen (BAFA)“

3 entspr. „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW)“

4 entspr. „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW)“

5 entspr. „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Baudenkmale und besonders erhaltenswerte Bausubstanz (WTA)“

1 Zusatzqualifikation für Energieberatung – Wohngebäude

Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung, die zur Durchführung einer Beratung nach der Richtlinie des Bundesförderprogramms „Energieberatung für



Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ (BAFA) berechtigt; entsprechend den Anforderungen des Regelhefts zur Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

2 Zusatzqualifikation für Energieberatung – Nichtwohngebäude

Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung, die zur Durchführung einer Beratung nach der Richtlinie des Bundesförderprogramms „Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen“ (BAFA) berechtigt; entsprechend den Anforderungen des Regelhefts zur Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

3 Zusatzqualifikation Effizienzhausplanung – Wohngebäude

Eine der folgenden Zusatzqualifikationen ist erforderlich:

- Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung im Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“, die zur Planung und Baubegleitung von KfW-geförderten Neubau- oder Sanierungsvorhaben (Wohngebäude) berechtigt; entsprechend den Anforderungen des Regelhefts zur Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes in der jeweils geltenden Fassung

oder

- Referenznachweis für Wohngebäude, der im Zuge der Eintragung in die Energie-Effizienz-Expertenliste der dena, gemäß folgender Kriterien, geprüft wurde: Vorlage von mindestens zwei abgeschlossenen, eigenständig durchgeführten Projekten einer energetischen Fachplanung oder Baubegleitung zur Errichtung oder Sanierung von energetisch hocheffizienten Gebäuden (Wohngebäuden). Es muss nach EnEV 2009 oder aktueller bilanziert worden sein. Und es müssen mindestens die im jeweils gültigen Regelheft für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste

geforderten KfW Effizienzhaus-Standards erreicht worden sein.

Alternativ kann auch ein Nichtwohngebäude als eine der beiden Referenzen verwendet werden. Dabei müssen die Anforderungen an eine Referenz für Nichtwohngebäude laut jeweils gültigem Regelheft für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste eingehalten werden.

4 Zusatzqualifikation Effizienzhausplanung – Nichtwohngebäude

Eine der folgenden Zusatzqualifikationen ist erforderlich:

- Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung zu Basisthemen energieeffizientes Bauen und Sanieren sowie im Modul „Planung und Umsetzung Nichtwohngebäude“, die zur Planung und Baubegleitung von KfW-geförderten Neubau oder Sanierungsvorhaben (Nichtwohngebäude) berechtigt; entsprechend den Anforderungen des Regelhefts zur Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

oder

- Referenznachweis für Nichtwohngebäude, der im Zuge der Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste der dena, gemäß folgender Kriterien, geprüft wurde: Vorlage von mindestens einem abgeschlossenen, eigenständig durchgeführten Projekt zur Errichtung oder Sanierung von energetisch hocheffizienten Nichtwohngebäuden, für das der Antragsteller eigenständig und persönlich die energetische Nachweisführung erbracht hat, inklusive Prüfung und Bestätigung der Einhaltung der im Regelheft für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste genannten energetischen Mindestanforderungen. Es muss nach EnEV 2009 oder aktueller und auf Grundlage der DIN V 18599 bilanziert worden sein. Als Referenzen zulässig sind nur Nichtwohngebäude, die nicht als Ein-Zonen-Modell bilanziert sind.

5 Zusatzqualifikation Energieoptimiertes Denkmal

Für die Zusatzqualifikation Energieoptimiertes Denkmal sind die Zusatzqualifikationen 5.1 und 5.2 erforderlich.

5.1 Zusatzqualifikation Energieeffizienz

Eine der folgenden Zusatzqualifikationen ist erforderlich:

- Nachweis einer der unter 3.1 bis 3.4 aufgelisteten Zusatzqualifikationen.

oder

- Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Grundlagenlehrgang zum Thema „Energieeffiziente Gebäudeplanung und -sanierung“; entsprechend den Anforderungen des WTA-Anerkennungsschemas „Sachverständige Energieberater für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz für die KfW-Programme zur energetischen Sanierung“ in der jeweils geltenden Fassung.

oder

- Nachweis der Anerkennung als anerkannter Sachverständiger oder Nachweisberechtigter für das Sachgebiet Wärmeschutz oder Gebäudeenergieeffizienz.

oder

- Referenznachweis durch Vorlage von mindestens drei abgeschlossenen, eigenständig nach Bilanzierungsverfahren gemäß der EnEV 2009 oder aktueller berechneten Projekten.

5.2 Zusatzqualifikation Denkmalschutz / Besonders erhaltenswerte Bausubstanz

Eine der folgenden Zusatzqualifikationen ist erforderlich:

- Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einer von der Koordinierungsstelle der WTA anerkannten Fortbildungsmaßnahme, basierend auf dem unter Federführung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz erarbeiteten Leitfadens zur Fortbildung „Sachverständige für die KfW-Programme zur energetischen Sanierung für Baudenkmale und für sonstige besonders erhal-



tenswerte Bausubstanz gemäß § 24 EnEV“
oder
– Nachweis besonderer Sachkunde im Bereich des Denkmalschutzes und der Energieeffizienz; ent-

sprechend den Anforderungen des WTA-Anerkennungsschemas „Sachverständige Energieberater für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz für die KfW-Programme zur

energetischen Sanierung“ in der jeweils geltenden Fassung.

Hannover, 25.03.2022
Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen

Die Änderung der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen mache ich nachstehend bekannt.
Hannover, 10.05.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

Anlage

– **Ausfertigung** –

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 1. Sitzung am 24.03.2022 gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. 2021, 743) die nachfolgende Änderung der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat mit dem Erlass vom 09.05.2022 – AZ: 21-32172/2035 – die Änderung der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen genehmigt.

Der Anhang zur Gebühren- und Auslagensatzung wird nach Ziff. 10.2 um die folgenden Zeilen ergänzt:

11	Sachgebietsregister	
11.1	Eintragung in ein Sachgebietsregister nach § 27a NIngG	350 €
11.2	Verlängerung der Registereintragung	100 € bis 150 €
11.3	Streichung der Eintragung	30 € bis 200 €
12	Anerkennung von Fortbildungen	
12.1	Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme in den Fällen des § 6 Abs. 4 der Fortbildungssatzung	50 € bis 100 €
12.2	Wiederholung der Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme (ohne inhaltliche Änderung)	50 €
12.3	Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme in anderen als den Fällen nach § 6 Abs. 4 der Fortbildungssatzung	200 € bis 400 €

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Ingenieurkammer in Kraft.

Hannover, 25.03.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident



■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk)

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk) mache ich nachstehend bekannt.
Hannover, 07.05.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident

Anlage

– Ausfertigung –

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 1. Sitzung am 24.03.2022 gemäß § 35 Abs. 3 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NInG) vom 25.09.2017 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. 2021, 743) die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk) beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat mit dem Erlass vom 06.05.2022 – AZ: 12-32172/5300 – die Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk). Artikel 1 und Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk) genehmigt.

Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk).

Artikel 1

Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Ingenieurkammer Niedersachsen

(Ingenieurversorgungswerk)

Die Satzung des Versorgungswerks der Ingenieurkammer Niedersachsen

(Satzung VSW) in der Fassung vom 02.11.2021 wird wie folgt geändert:

1. Im § 36 Abs. 2

erhält Satz 6 folgende Fassung:

„Die sich aus der Rückrechnung ergebenden Versorgungsanrechte werden so behandelt, als ob sie in Zeiten begründet worden wären, für die der Versorgungsausgleich durchgeführt wird, und dem Ausgleichberechtigten zu Beginn der Ehezeit, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft des ausgleichspflichtigen Mitglieds, als eigene Versorgungsanrechte zugeteilt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

„Die durch die Vertreterversammlung am 24.03.2022 beschlossenen Satzungsänderungen treten einen Tag nach der Veröffentlichung in den Ingenieurnachrichten, der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts, in Kraft.“

Hannover, 25.03.2022

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler
Präsident